

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Weltliches Recht S. 302.
Stadtrecht S. 306.

2. Kirchliches Recht S. 303.

3. Städteverfassung,

Gerhart B. L a d n e r, *Justinian's Theory of Law and the Renewal Ideology of the Leges Barbarorum*, *Proceedings of the American Philosophical Society* 119 (1975) S. 191—200, zeigt in dieser geistvollen Studie, daß gewisse Grundgedanken des *Corpus Iuris Civilis* in den germanischen Volksrechten des frühen MA übernommen und zum Teil auch weiterentwickelt worden sind. Dazu gehört neben dem Glauben, das auserwählte Volk Gottes zu sein, vor allem die Überzeugung, daß altes Recht unter bestimmten Umständen verbessert, ergänzt oder durch neues Recht ersetzt werden müsse. H.M.S.

Walther K i e n a s t, *Germanische Treue und „Königsheil“*, *HZ* 227 (1978) S. 265—324. — Im Anschluß an die Kontroverse zwischen F. Graus und W. Schlesinger über den Charakter und das Alter des Treuebegriffs in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte tritt der Vf. gegen Graus dafür ein, daß die Zeugnisse für das Wort Treue im Althochdeutschen, Altenglischen und Altnordischen einen Rechtsbegriff und nicht nur ein moralisches Verhalten bezeichnen. Als einen weiteren Aspekt germanischer Kontinuität im MA werden für die Idee des Königsheils noch einmal die wenigen einschlägigen Quellenstellen vorgeführt. W.H.

Uwe E c k h a r d t, *Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich* (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 6) Marburg 1976, N.G. Elwert Verlag, 296 S. — Diese 1974 abgeschlossene Marburger Diss. beschäftigt sich im Anschluß an die Forschungen W. Schlesingers und R. Schneiders über die Königserhebungen im frühen MA mit solchen Eidesleistungen, die „im Zusammenhang mit dem förmlichen Akt der Königserhebung und mit Unterwerfungsakten im Anschluß an ... gewaltsame Eroberungen begegnen“ (S. 2). Die Quellen, auf die die Arbeit sich stützt, Gregor von Tours, der sog. Fredegar und der *Liber historiae Francorum*, sind auch schon bei früheren Untersuchungen dieses Problems herangezogen worden. Eine erneute Behandlung des Themas ist jedoch nach Ansicht des Vf. berechtigt, weil „ein Großteil der Kontroversen und Mißverständnisse in der Literatur auf mangelnde Klarheit in terminologischen Fragen zurückzuführen ist“ (S. 23). Zum germanischen Gefolgschaftseid stellt der Vf. gegen Kroeschell fest, daß dieser ein Unterordnungsverhältnis begründete und keinen sakralen Männerbund mit gegenseitiger Eidbindung. Im Zusammenhang mit den Nachrichten über die Eroberungen Chlodwigs und seiner Söhne ist nirgends von Treueiden der unterworfenen Bevölkerung die Rede. Beim Herrscherwechsel ist für die Zeit vom Tode Chlothars I. (561) bis Chlothar II. (613) in der Historiographie eine Treueidleistung als förmlicher Bestandteil der Königserhebung nicht erwähnt. Aus anderen Quellen glaubt der Vf. aber schließen zu können, daß zur rechtmäßigen Herrschaftsübernahme auch eine Treueidleistung gehörte. Trotz der schlechten Quellenlage für das 7. und die erste Hälfte des 8. Jh. hält der Vf. eine Eidesleistung der Großen bei der Königserhebung für erwiesen. Und *Formula Maculfi* I, 40 — die einzige Quelle, die über die Art der Durchführung der Vereidigung etwas aussagt — gilt als Zeugnis für die Absicht, möglichst weite Bevölkerungskreise auf den König zu vereidigen. Eidesleistungen bei der Unterwerfung von auswärtigen Volksstämmen sind dagegen aus dem 7. und 8. Jh. ausdrücklich bezeugt. Ob man aber die Angabe von Treubruch